

SATZUNG

der Stadt Drensteinfurt über verringerte Maße für Bauwiche und Abstandflächen zur Wahrung der erhaltenswerten Eigenart des Orts- und Straßenbildes vom 5. August 1982

Aufgrund der §§ 4 (1) und 28 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1978 (GV. NW. S. 594) und des § 103 (1) Nr. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 (GV. NW. S. 122), hat der Rat der Stadt Drensteinfurt am 27.5.1982 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Drensteinfurt kann als Mittelpunkt des sogenannten Dreingaaues auf eine bemerkenswerte Entwicklungsgeschichte zurückblicken. Im 9. Jahrhundert erstmals urkundlich erwähnt hat sich die Ackerbürgerstadt mit ihrem annähernd runden Grundriss südlich des Hauses Steinfurt um die Pfarrkirche entwickelt. Seit dem 15. Jahrhundert wird die Siedlung als Wigbold bezeichnet, dessen Stadtgrundriss nahezu unverändert in die Gegenwart überkommen ist und seine Ausprägung dem 15. und 16. Jahrhundert verdankt. Der in dieser Phase angelegte Wall- und Grabenring mit Einbeziehung der Werse im Bereich des Schlosses bildet noch heute die äußere Kontur des historischen Stadtkernes wobei die ehemaligen Torsituationen von Münstertor, Hammscher Pforte und Mühlenpforte deutlich hervortreten.

Mit dem erhaltenen Straßen- und Wegenetz, den ablesbaren Resten seiner ringförmigen Befestigung, seinen Denkmälern und schützenswerten Straßenbildern sowie der von Pfarrkirche und Schloss überragten Stadtsilhouette ist Drensteinfurt ein stadtbauhistorisches Zeugnis von hohem Rang. Dem Grundrissgefüge des historischen Stadtkernes, das aus dem erhaltenen Straßen- und Wegenetz, der Parzellenstruktur und dem eng benachbart stehenden Hausbestand gebildet wird, kommt besondere Bedeutung für das bemerkenswerte Erscheinungsbild zu. Da bei konsequenter Anwendung der Bauordnung Nordrhein-Westfalen bzw. der Abstandflächenverordnung die historischen Straßenraumquerschnitte wie auch die ortstypischen engen Traufgassen und Bauwiche unmaßstäblich aufgeweitet werden müssten, wird diese Satzung zur Wahrung der historischen Straßenräume und Straßenbilder der Altstadt von Drensteinfurt erlassen.

§ 1

Bauwiche und Abstandflächen

- (1) Zur Erhaltung der charakteristischen Elemente des historischen Stadtkern werden für den in § 2 bezeichneten Geltungsbereich dieser Satzung geringere als die in den §§ 7 und 8 Absatz 2 und Absatz 3 BauO NW i.V.m. der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandflächen (Abstandflächenverordnung) vom 20.03.1970 (GV. NW. S. 249) vorgeschriebenen Maße für Bauwiche und Abstandflächen zugelassen. Die gesetzlichen Maße für Abstände nach § 8 Absatz 1 BauO NW bleiben unberührt.
- (2) Die Zulassung geringerer Maße für Bauwiche und Abstandflächen darf nur unter Beachtung der in Absatz 3 genannten Beurteilungsgrundlagen erfolgen.
- (3) Zur Klärung von Fragen hinsichtlich der historischen Gebäudestellung, der Gebäudeeinheiten, der Bauwiche, des charakteristischen Straßenbildes und sonstiger Besonderheiten des Stadtgrundrisses ist auf den Ausschnitt aus der Gemarkungskarte Gemarkung Drensteinfurt, Flur 1, angefertigt nach der Gemarkungskarte vom Jahre 1829 und ergänzt durch Übernahme der Veränderungen bis zum Jahre 1905 einschließlich, außer Kraft gesetzt im Jahre 1924, der Bestandteil dieser Satzung ist, zurückzugreifen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den historischen Stadtkern, der in dem Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, ³⁴¹² Rechts, ⁵⁷⁴⁰ Hoch, Drensteinfurt, herausgegeben vom Landesvermessungsamt NW, 1971, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch unterbrochene Linie gekennzeichnet ist.

- (2) Dieser Geltungsbereich wird begrenzt durch die jeweils stadtäußeren Grenzen der Grundstücke

Mühlenstraße	14;
Kirchplatz	1, 2, 4, 5, 6, 7;
Münsterstraße	21, 25, 24;
Südwall	33, 31, 29, 28, 26, 24, 22, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 8, 6, 4, 2;

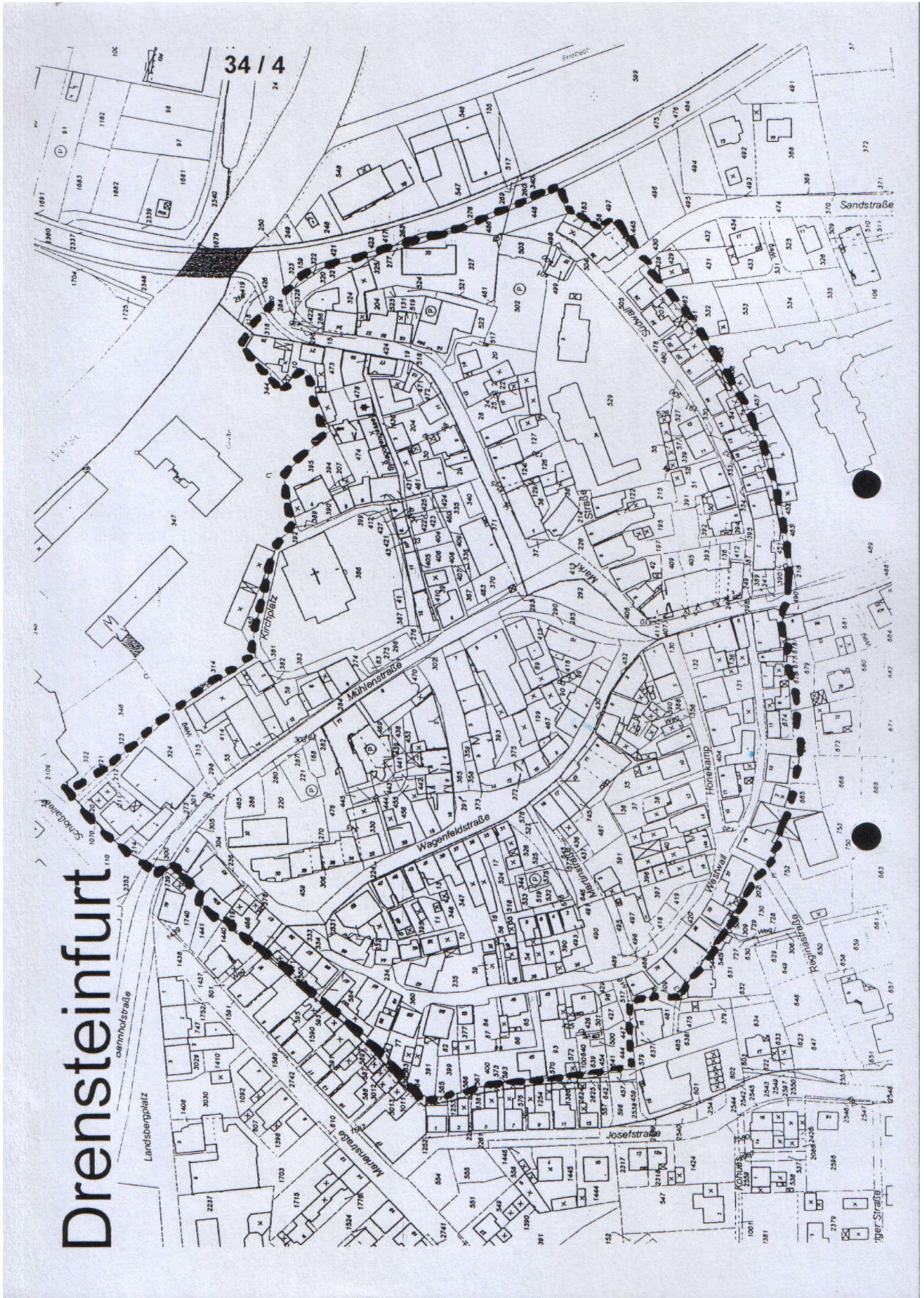
34 /3

Hammer Straße	5;
Westwall	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 41, 43, 45, 47, 49, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69;
Wagenfeldstraße	57, 59, 61, 63;
Mühlenstraße	17.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Warendorf in Kraft. Von diesem Tage an tritt die Satzung der Stadt Drensteinfurt über verringerte Maße für Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen zum Schutz der Eigenart des Orts- und Straßenbildes vom 22.07.1977 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung kann samt den zu ihrem Bestandteil erklärten Kartenausschnitten von jedermann während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, eingesehen werden.



- 1063 -

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende vom Oberkreisdirektor - obere Bauaufsichtsbehörde Warendorf mit Verfügung vom 24. Juni 1982 - Az.: 638.5 Nr. 49/82 - genehmigte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Drensteinfurt, den 5. August 1982


(Leifert)
Bürgermeister